

**SATZUNG  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN  
FÜR DIE KOMMUNALFRIEDHÖFE DER STADT LEICHLINGEN  
AM KELLERHANSBERG UND LEICHLINGEN-WITZHELDEN  
(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)  
vom 12.01.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), sowie der Friedhofsordnung für die Kommunalfriedhöfe in Leichlingen, Am Kellerhansberg, und Leichlingen-Witzhelden hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) in seiner Sitzung am 12.01.2023 folgende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe in Leichlingen, Am Kellerhansberg und Leichlingen-Witzhelden beschlossen:

**§ 1 Gebührensätze**

- (1) Für die Bestattung, den Erwerb von Nutzungs-/ Verfügungsrechten und anderen Leistungen der Stadt Leichlingen im Hinblick auf die auf dem Stadtgebiet befindlichen Friedhöfe werden die in Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben.
- (2) In obigen Gebührensätzen sind folgende Leistungen der Stadt enthalten:
  - Ausschaufeln des Grabes
  - Benutzung des Sargwagens
  - Schließen und Hügeln des Grabes einschl. der üblichen Grabausschmückung
  - Aufsetzen des Grabhügels trapezförmig auf ca. 30 cm Höhe
  - Gestellung von Wasser
  - Reinigung der Gebäude
  - Entsorgung von Grabschmuck (Kränze, Blumen, Pflanzen, Papier, Kunststoff usw.)
  - Unterhaltung der Wege- und Grünflächen der Friedhöfe und dergleichen.Nicht eingeschlossen sind die Ausschmückung der Friedhofshalle sowie die Gestellung der Träger.
- (3) Eine Beschaffung der Liege- und Verschlussplatten inklusive Gravur ist durch den Nutzungsberechtigten ausgeschlossen.

**§ 2 Ausgleichgebühr**

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab/Urnenwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.

Sie ist nach Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen.

### **§ 3 Gebühren für Leichenumbettungen und Ausgrabungen**

Die Ausgrabung von Leichen wird nach Aufwand abgerechnet. Sofern die Leiche innerhalb des Friedhofes umgebettet wird, kommt hierzu der Betrag für die Wiederbestattung.

### **§ 4 Sonstige Bestimmungen**

Bei einem Verzicht auf Wahlgräber erfolgen im Allgemeinen keine Rückzahlungen. Ausnahmen sind bei Bedürftigkeit in besonderen Fällen auf Antrag zulässig.

Die Gebühren werden per Bescheid erhoben und innerhalb 1 Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.03.2018 außer Kraft.

Leichlingen, den 12.01.2023

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.01.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (BekanntmachungsVO NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 31.01.2023

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

---

**Anlage 1**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

**I. Bestattungsgebühren**

a) Erwachsenenbestattung	1.360,00 €
b) Kinderbestattung	865,00 €
c) Urnenbestattung	755,00 €
d) Rasenreihengrabbestattung Erde Mit Liegeplatte und Beschriftung (Leistung nur als Gesamtpaket erhältlich)	1.654,60 €
e) Rasenreihengrabbestattung Urne Mit Liegeplatte und Beschriftung (Leistung nur als Gesamtpaket erhältlich)	1.049,60 €
f) anonyme Erdbestattung	1.020,00 €
g) Bestattungskosten Kolumbarium	
bei Erstbestattung	1.075,24 €
Bestattung inklusiv Verschlussplatte und Gravur (Leistung nur als Gesamtpaket erhältlich)	
bei Zweitbestattung	761,08 €
Bestattung inklusiv Gravur (Leistung nur als Gesamtpaket erhältlich)	

**II. Nutzungs-/Verfügungsrechte**

a) Wahlgrab für 30 Jahre pro Stelle	1.160,00 €
b) Urnengrab für 20 Jahre	660,00 €
c) Erwachsenen-Reihengrab für 30 Jahre	825,00 €
d) Kinder-Reihengrab für 25 Jahre	615,00 €
e) anonymes Reihengrab für 30 Jahre	825,00 €
f) anonymes Urnenreihengrab für 20 Jahre	440,00 €
g) Rasenreihengrab Erde für 30 Jahre	990,00 €
h) Rasenreihengrab Urne für 20 Jahre	550,00 €
i) Urnennische im Kolumbarium für 20 Jahre	1.280,00 €

**III. Leistungen im Einzelfall**

a) Nutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	250,00 €
---	----------

<b>IV. Aus- und Umbettungen</b>	Nach Aufwand
<b>V. Grabmalgenehmigungsgebühr</b>	
a) Verwaltungsgebühr	32,00 €
b) Standsicherungsprüfung	0,89 €/Jahr
c) Grabkreuze aus Holz bis 1,20 m Höhe auf Reihengräbern	gebührenfrei
<b>VI. Verlängerung</b>	
a) Wahlgrab	38,67 €/Jahr
b) Urnenwahlgrab	33,00 €/Jahr
c) Kolumbarium (bei Zweitbestattung)	64,00 €/Jahr
d) Verwaltungsgebühr	32,00 €
<b>VII. Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten</b> (möglich nach mindestens Ablauf der Hälfte der jeweiligen Ruhezeit) Für die Mäh-, Laubfege- und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist für eine	
a) Erdgrab-/ Kindergrabstätte pro Stelle	57,00 €/Jahr
b) Urnengrabstätte	41,00 €/Jahr
c) Verwaltungsgebühr	32,00 €